

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 83 (1938)
Heft: 23

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 10. Juni 1938, Nummer 10-11

Autor: Schälchlin, Hs. / Stettbacher, H. / Binder, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

10. JUNI 1938 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

32. JAHRGANG • NUMMER 10/11

Inhalt: Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung — Einladung zur Generalversammlung — Die neue Lehrerbildung im Kanton Zürich — Zum Lehrerbildungsgesetz — 5. Sitzung des Kantonalvorstandes — 6. und 7. Sitzung des Kantonalvorstandes — Aus dem Erziehungsrate — Kantonalvorstand

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Einladung

zur

ordentlichen

Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 18. Juni 1938, nachmittags 14.30 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 7. Mai 1938. (Päd. Beobachter Nr. 8/9, 1938.)
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1937 (Päd. Beob. Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 8/9, 1938).
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1937 (Päd. Beob. Nr. 7, 1938). Referent: Zentralquästor A. Zollinger.
6. Schaffung eines Reservefonds. Referent: Zentralquästor A. Zollinger.
7. Voranschlag für das Jahr 1938 und Festsetzung des Jahresbeitrages. (Päd. Beob. Nr. 6, 1938). Referent: Zentralquästor A. Zollinger.
8. Wahlen.
 - a) Wahl des Kantonalvorstandes.
 - b) Wahl des Präsidenten (§ 33 der Statuten).
 - c) Wahl der Rechnungsrevisoren.
 - d) Wahl der Delegierten in den Schweizerischen Lehrerverein.
9. Sammlung unter der zürcherischen Lehrerschaft für Schweizerschulen im Ausland.
10. Allfälliges.

Für diese Delegiertenversammlung gelten die Mandate der neuen Amtsperiode 1938—1942. — Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Zollikon und Zürich, den 30. Mai 1938.

Für den Vorstand des ZKLV

Der Präsident: H. C. Kleiner. Der Aktuar: H. Frei.

Gemäss § 19 der Statuten tritt der ZKLV am Schluss einer Amtsdauer zur ordentlichen Generalversammlung zusammen. Die Generalversammlung findet statt im Anschluss an die Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1938.

Generalversammlung des Zürcher.-Kant. Lehrervereins

Geschäfte:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 23. Juni 1934. (Siehe Päd. Beob. Nr. 17, 1934.)
2. Mitteilungen.
3. Allfälliges.

Zollikon und Zürich, den 30. Mai 1938.

Für den Vorstand des ZKLV

Der Präsident: H. C. Kleiner. Der Aktuar: H. Frei.

Mitteilungen und Anträge betr. die Delegiertenversammlung.

Zu Geschäft 6: Präsidentenkonferenz und Kantonalvorstand beantragen der Delegiertenversammlung:

«Aus dem Vermögen des ZKLV wird ein Reservefonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben ausgeschieden. Eine erste Einlage von Fr. 1000.— erfolgt aus dem Vorschlag der Rechnung 1937. In den folgenden Jahren sind jeweilen aus der ordentlichen Rechnung Fr. 500.— in den Reservefonds zu legen. Bei einem Reingewinn kommen 25 % desselben in den Reservefonds. Der Reservefonds soll bis zum Höchstbetrag von Fr. 20 000.— geäuft werden. Betr. die Anlage gilt § 10 der Statuten. — Im Falle eines Rückchlages in der Korrentrechnung dürfte die Einlage in den Reservefonds durch Beschluss der Delegiertenversammlung ganz oder teilweise unterbleiben. Ueber die Verwendung des Reservefonds entscheidet die Delegiertenversammlung.»

Zu Geschäft 8a: Melanie Lichti, Primarlehrerin, Winterthur, hat den Rücktritt erklärt. Die Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins schlägt an ihre Stelle vor: Sophie Rauch, Primarlehrerin, Zürich. — Heinrich Hofmann, Primarlehrer, Winterthur, der seinerzeit als Mitglied der Sektion Hinwil in den Kantonalvorstand gewählt wurde, hat ebenfalls den Rücktritt erklärt.

Zu Geschäft 8c: Von den bisherigen Rechnungsrevisoren stellen sich für eine neue Amtsdauer zur Verfügung: Jakob Böschstein, Sek.-Lehrer, Zürich, und Heinrich Kunz, Sek.-Lehrer, Zürich. Zurückzutreten wünscht: Heinrich Keller-Kron, Sek.-Lehrer, Winterthur.

Zu Geschäft 8d: Die Sektion Zürich des SLV hatte bisher Anrecht auf 24 Delegierte; der Präsident der Sektion, der gemäss Statuten des SLV «ex officio» Delegierter ist, inbegriffen. Für die neue Amtsdauer kommen der Sektion Zürich nur noch 23 Delegierte zu. Folgende Delegierte sind bereit, weiterhin im Amte zu bleiben: Binder, Jakob, S., Winterthur; Blickenstorfer, E., P., Waltalingen; Frei, Heinrich, P., Zürich; Dr. Gassmann, E., S., Winterthur; Greuter, Heinr.,

P., Uster; Dr. Hartmann, Max, P., Zürich; Hinn, Albert, P., Wald; Huber, Paul, S., Affoltern; Kleiner, H. C., S., Zollikon; Kübler, Fritz, S., Zürich; Lichti, Melanie, P., Winterthur; Meyer, Ernst, P., Rümlang; Dr. Schälchlin, Hs., Sem.-Dir., Küsnacht; Schälchlin, Marta, P., Zürich; Schlatter, Jean, P., Wallisellen; Schmid, Hans, S., Richterswil; Siegrist, Ulrich, P., Zürich; Sulzer, Albert, S., Winterthur; Zürcher, Wilhelm, P., Wädenswil. — Es treten zurück 5 Delegierte; nämlich: Brennwald, E., P., Meilen; Schmid, Marta, P., Zürich-Höngg; Stadelmann, Alfred, S., Pfäffikon; Dr. Stettbacher, Hans, Professor; Walter, Alfr., P., Bülach. — Mit Berücksichtigung der um einen Delegierten verminderten Vertreterzahl sind 4 Ersatzwahlen zu treffen. — An Stelle der zurücktretenden Marta Schmid schlägt die Sektion Zürich des Schweizer Lehrerinnenvereins vor: Rauch, Sophie, P., Zürich. Die Sektionen werden gebeten, Vorschläge bereit zu halten.

Der Kantonalvorstand.

Die neue Lehrerbildung im Kanton Zürich

Referat v. Prof. Dr. Hs. Schälchlin, Seminardirektor in Küsnacht, für die Delegiertenversammlung des zürch. kant. Lehrervereins vom Samstag, dem 7. Mai 1938.

Sehr geehrte Anwesende!

Die Aufgabe, die mir übertragen worden ist, besteht darin, Ihnen in kurzen Zügen einen Ueberblick über die Entwicklung der Lehrerbildungsfrage in den letzten Jahren zu geben; ich möchte Erinnerungen wecken und Ihnen bewusst machen, was gehofft, geplant und getan worden ist, bis das Ergebnis, die *neue Gesetzesvorlage*, abstimmungsreif bereinigt werden konnte.

Wer sich in die Vorgeschichte vertieft und wer selbst während einer Reihe von Jahren im vordern Glied mitten im Kampf um eine neue Lehrerbildung gestanden hat, der weiss, dass ungeheuer viel Zeit und Kraft verbraucht und zum Teil auch vertan werden musste, bis nur dieses verhältnismässig bescheidene Werk geschaffen werden konnte. Die Geschichte der zürcherischen Lehrerbildung ist ein anschauliches Musterbeispiel für die Behauptung, dass die Mühlen der Demokratie langsam mahlen. Die Frage, ob sie in dieser langen Zeit auch *gut* gemahlen habe, lässt sich dabei freilich nicht unterdrücken.

Die Zeit, die mir zur Verfügung gestellt worden ist, zwingt dazu, mich auf die *Darstellung der Hauptlinien* der Entwicklung der Lehrerbildungsfrage zu beschränken. Es wäre eine reizvolle Arbeit, die gesamte Entwicklung in allen ihren Bewegungen in einer geschlossenen Arbeit darzustellen; vielleicht greift der ZKLV diesen Gedanken auf und übermittelt diese Zusammenfassung der kommenden Generation als Grundlage für die weitere Entwicklung.

In meinem Eingangsreferat, das Ihnen mit demjenigen meines Kollegen Stettbacher die Voraussetzungen für Ihre Entscheidung geben soll, werde ich mich jeder persönlichen Stellungnahme enthalten und versuchen, Ihnen möglichst objektiv darzustellen, was die *Lehrer der zürcherischen Volksschule* angestrebt und welche Entwicklungsstadien die Gesetzesvorlage bis zur Abstimmungsreife durchlaufen hat.

Sie wissen, dass in der Lehrerschaft schon seit Jahrzehnten über eine Verbesserung ihrer Ausbildung geredet worden ist. 1918 beschäftigten sich alle Kapitel

erneut mit der Frage. Das Schulkapitel Zürich war initiativ vorangegangen. Eine «Siebner-Kommission» hatte Thesen aufgestellt, die dann in der Folge in allen Kapiteln besprochen wurden.

Der bisherigen Lehrerbildung warf man vor, sie sei «zu sehr Mittelschulbildung und zu wenig berufliche Bildung». Man forderte «Beschränkung des Lehrstoffes, Vertiefung des Studiums, Trennung der allgemeinen von der beruflichen Ausbildung, Verlegung der letzteren in ein reiferes Alter, stärkere und entscheidende Betonung der Lehrpraxis».

Mit der Reform der Lehrerbildung sollte ein dringend notwendiges Stück Mittelschulreform verwirklicht werden; für die allgemeine Bildung der Lehrernahm man die Schaffung eines neu-sprachlichen Gymnasiums in Aussicht. In möglichst eigener, selbständiger Arbeit — nicht nur im Wiederkauen des vom Lehrer gebotenen Stoffes — sollte sich der Schüler wirkliche Bildung holen. Die neue Mittelschule hätte an die 2. Klasse der Sekundarschule angeschlossen und würde in 4½ Jahren abschliessen. Das berufliche Studium dauerte zwei Jahre, mindestens aber 1½, es brächte die lang vermisste *Einheit* der zürcherischen Lehrerbildung.

An der Synode 1922 referierten Sekundarlehrer Karl Huber, der schon in der Siebner-Kommission des Schulkapitels Zürich eine führende Stellung innehatte, und Primarlehrer Rudolf Leuthold aus Wädenswil über die Frage. Mit 489 gegen 127 Stimmen entschied sich die Synode für die Grundsätze, die Karl Huber vertreten hatte und die ich kurz zuvor bereits dargestellt habe: Mittelschule von 4½ Jahren, angeschlossen an die 2. Klasse der Sekundarschule, Berufsbildung an der Hochschule, 2 Jahre umfassend.

Der Erziehungsrat konnte sich in der Folge aber doch nicht entschliessen, dem Vorschlag der kantonalen Schulsynode zu folgen. Er beabsichtigte, die beiden bestehenden Ausbildungswege, Seminar und Lehramtskurs Zürich, zeitlich auszubauen. Ein Lehrplan für ein fünfjähriges Seminar, der vom Lehrerkonvent des Seminars in Küsnacht ausgearbeitet worden war, verschwand trotzdem bald in den Amtsschubladen. Man muss ihm nicht nachtrauern, denn er hat auch nicht entscheidend Neues gebracht: Jedes Fach wollte von der Mehrzeit profitieren und dehnte einfach das vermehrte Stoffprogramm über das fünfte Jahr aus; die berufliche Bildung blieb, wie sie bisher war. Auch im Schosse der Aufsichtskommission des kant. Lehrerseminars war man mit der Stellungnahme des Erziehungsrates nicht recht zufrieden; man wies erneut auf die Notwendigkeit einer entscheidenden Aenderung hin.

Es bleibt das Verdienst von Herrn Erziehungsdirektor Dr. H. Mousson, dass er im Oktober 1925 durch seine «Richtlinien zur Reform der Lehrerbildung» den festgefahrenen Karren wieder flott machte und auf gutem Boden in neue Fahrt brachte. Diese Richtlinien sahen im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule eine Seminarabteilung von 4½ Jahren vor, die in der Hauptsache die allgemeine Bildung vermittelt, Handarbeit und Kunstfächer eingeschlossen und eine kurze Einführung in Gebiete des Lehrerberufes, zur Vorbereitung des endgültigen Berufsentscheides. In Verbindung mit der Universität übernimmt eine selbständige organisierte kantonale Lehramtsschule während 1½ Jahren die berufliche Ausbildung *aller* Lehramtskandidaten für das Primarlehramt.

Aufsichtskommission des Lehrerseminars, Erziehungsrat und die Schulsynode in ihren Tagungen im Mai und im Herbst 1926 stimmten den Richtlinien von Dr. Mousson zu. Der Sprechende erhielt den Auftrag, Organisation und Studienpläne bis in alle Einzelheiten auszuarbeiten. Die Behörde wollte sich zunächst ein Bild darüber machen, ob die Durchführung der neuen Lehrerbildung nach den Richtlinien Moussons überhaupt möglich sei und welche Gesamtkosten aufzuwenden wären.

Die Anstrengungen wurden in der Folge hauptsächlich in zwei Richtungen angesetzt:

1. Die Organisationsvorlage samt Studienplänen sollte weitgehend den Beschlüssen der kant. Schulsynode genähert werden, und
2. soweit der feststehende gesetzliche Rahmen es zulies, sollte die Seminarbildung in der Richtung der neuen Forderungen geführt und zum voraus schon Teilreformen und Versuche für die Neugestaltung unternommen werden.

Ueber diese zuletzt erwähnten Teilreformen am Seminar und die einzelnen Versuche werde ich an anderer Stelle zusammenfassend kurz berichten.

Die *Organisationsvorlage* wurde in den Sommerferien 1928 fertig verfasst und konnte im August der Aufsichtskommission vorgelegt werden. In mehreren Sitzungen bezog diese ihre Stellung zur Vorlage des Seminardirektors, für die Beratungen über die Lehrantamtschule wurden Vertreter der Universität beigezogen.

Am 5. April 1929 konnte diese Vorlage der Aufsichtskommission des kant. Lehrerseminars an den Erziehungsrat weitergegeben werden.

In folgenden Punkten wich sie von den «Richtlinien» ab: Die Seminarabteilung oder die Pädagogische Mittelschule berücksichtigt stärker die neuzeitlichen Sprachen; eine 2. Fremdsprache ist wahlfrei obligatorisch. Sie reduziert Stoff und Stundenzahl und schafft die Möglichkeit der wahlfreien Fächer in den oberen Klassen und für die Ausführung von selbständigen Arbeiten; damit strebt sie auch Erweiterung der Studienberechtigung ihres Abgangszeugnisses an.

Die Lehramtsschule ist von 1½ auf 2 Jahre ausgedehnt, der Lehrpraxis ist ein bedeutender Raum zugewiesen. Auf ihre organische Verbindung mit der Theorie wird besonders Gewicht gelegt. Das *Schwergewicht* des theoretischen beruflichen Studiums liegt in seminaristischen Übungen in kleinen Abteilungen, damit der Studierende möglichst intensiv in selbständiges und gründliches Arbeiten hineingeführt werden kann.

Die Vorlage der Aufsichtskommission vom 5. April 1929 wurde von allen zunächst interessierten Instanzen, d. h. der Lehrerschaft und Erziehungsbehörden im allgemeinen günstig aufgenommen. Die Lehrerschaft besprach sie in den Schulkapiteln; die Synode im Herbst 1929 stimmte ihr mit 456 : 19 Stimmen, also beinahe einstimmig zu. Der Schlussabschnitt ihrer Stellungnahme lautet: «Wenn auch die Lehrerschaft gemäss ihren früheren Entschliessungen eine engere Verbindung mit der Universität erwartet hat, stimmt sie trotzdem der Vorlage als einem wohldurchdachten, ausgeglichenen Ganzen zu in der Hoffnung, sie möge vom Volke und seinen Behörden wohlwollend aufgenommen und möglichst bald verwirklicht werden.» a. Regierungsrat Dr. H. Mousson, der nach seinem Rücktritt noch als Mitglied in der Aufsichts-

kommission des kant. Lehrerseminars verblieben war, erhielt dann den Auftrag, eine Gesetzesvorlage auf Grund dieses Organisationsentwurfes auszuarbeiten. Diese durchlief wiederum die Aufsichtskommission des Lehrerseminars und den Erziehungsrat und wurde am 7. Mai 1931 vom Regierungsrat an den Kantonsrat überwiesen.

Die Lehrerschaft rüstete sich rechtzeitig auf den bevorstehenden Kampf für die Vorlage in den Behörden. In der Delegiertenversammlung vom 30. Mai 1931 wurde auf Antrag von Sek.-Lehrer Karl Huber aus dem Vorstand der kant. Schulsynode und des ZKLV ein Aktionskomitee bestellt, das den Auftrag erhielt, in der ihm geeignet scheinenden Weise sich für die Durchsetzung der Gesetzesvorlage vom 7. Mai 1931 einzusetzen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 20. Juni 1931 nahm materiell Stellung, die Folge war eine Eingabe des ZKLV an den Kantonsrat vom 11. Juli.

Unter Vorsitz von Stadtrat Otto Sing beriet eine kantonsrätliche Kommission die Vorlage und legte ihre Entschliessungen am 5. Dezember 1931 dem Kantonsrat vor. Ihre Stellungnahme entspricht im allgemeinen derjenigen des Regierungsrates; der Bauernvertreter Lienhard, Teufen-Freienstein, beantragte Ablehnung.

In Fraktionen und Parteien hatte die Auseinandersetzung über die Vorlage schon rege eingesetzt. Zeit und Kraft, die für die Aufklärung im stillen gebraucht wurden, wuchsen gewaltig an. Diese Auseinandersetzung in Fraktionen und Parteivorständen verschaffte aber auch einen vorzüglichen Eindruck von der Stimmung und dem Urteil der einzelnen Volksteile über die Schule und die Lehrerschaft. Freunde und Gegner der Vorlage begannen sich voneinander zu scheiden. Ende Juni 1931 richteten Freunde des Ev. Seminars Unterstrass, das wegen der einheitlichen Lehramtsschule («dem Ausbildungsmonopol des Staates für die Primarlehrer»), für seine weitere Existenz fürchtete, eine Eingabe an den Kantonsrat. Das Aktionskomitee des ZKLV antwortete am 5. Sept. 1931 mit einer Gegeneingabe. Gleichzeitig rüstete sich das Aktionskomitee für den weiteren Kampf, indem es, auch im Sept. 1931, einen gedruckten Aktionsführer für das Lehrerbildungsgesetz herstellen liess.

Da die wirtschaftliche Lage sich aber immer mehr verschlechterte und die Freunde der Vorlage den Zeitpunkt für eine Volksabstimmung ungünstig beurteilten, beantragte die vorbereitende Kommission am 23. Januar 1932 von sich aus, das Geschäft vorläufig bis zum Ende der laufenden Amtsperiode von der Traktandenliste des Kantonsrates abzusetzen.

Im Mai 1932 erschien dann eine grössere Kampfschrift von Dr. Walter Hildebrandt, Bülach, «Lehrerbildung im Kanton Zürich», die die neue Vorlage grundsätzlich angriff, sie als einen «Ausdruck aufklärerischen Geistes» zu brandmarken versuchte und feststellen wollte, dass die Lehrer «auf diese Weise weltanschaulich unbeholfen die Lehrerbildungsanstalt verlassen». Er will «den Staat zu positiv-christlicher Lehrerbildung» veranlassen.

Der neue Kantonsrat bestellte wiederum eine Kommission. Das Geschäft wurde in der Folge dauernd auf der Traktandenliste geführt und am 10. Januar 1933 wegen der Ungunst der Zeit, «da mit einer Annahme jetzt nicht zu rechnen sei», auf Antrag des Bureaus und mit Unterstützung aller Fraktionen, die demokratische ausgenommen, auf unbestimmte Zeit

wieder von der Geschäftsliste abgesetzt. Eine Interpellation des Demokraten Bill fragte am 31. Januar 1933 den Regierungsrat an, «was er zu tun gedanke, um die Angelegenheit aus der unhaltbaren Situation herauszuführen.» Regierungsrat Dr. Wettstein antwortete am 17. Juli über die weiteren und neuen Bemühungen.

Bereits am 28. Januar hatte der Sprechende, getrieben durch die Not der täglichen Arbeit, der Erziehungsdirektion eine Uebergangslösung vorgeschlagen, die als befristetes Provisorium in der Form einer Verordnung des Kantonsrates hätte beschlossen werden sollen. Diese *provisorische Uebergangslösung* sah eine zeitliche Verlängerung um ein Jahr vor und das Auseinanderziehen der allgemeinen und der beruflichen Bildung unter einheitlicher Leitung. Neue Bemühungen des Sprechenden, die er in der interfraktionellen Konferenz des Kantonsrates einsetzte, brachten dann schliesslich im Februar 1933 eine Einigung aller Parteien auf ein *Minimalprogramm* zustande, das als Grundlage der *provisorischen Uebergangslösung* dienen sollte. Es entspricht im grossen ganzen den Hauptbestimmungen der heutigen Gesetzesvorlage. Eine Frucht der unermüdlichen Aufklärung aller Fraktionen liess sich jetzt feststellen: Das Unbehagen darüber, dass eine wichtige und dringende Angelegenheit ohne gründliche Auseinandersetzung und ohne dass eine Aussprache Winke für das weitere Vorgehen gezeigt hätte, sang- und klanglos abgesetzt worden war, zeigte sich in allen Parteien allgemein; es förderte überall die Bereitschaft, sich auf dem Boden einer Minimallösung zu finden.

Inzwischen war der Rechtskonsulent des Kantons über die Möglichkeit der Durchführung einer provisorischen Lösung im Sinne der Vorschläge des Seminardirektors angefragt worden. Seine Antwort vom 17. März schloss die Möglichkeit nicht aus. Am 21. März erteilte deshalb der Erziehungsrat dem Sprechenden wieder den Auftrag, ein «Programm für die Weiterbildung der Absolventen der Lehrerseminare und des Primarlehrkursus an der Universität für die Zeit zwischen Verlassen der Ausbildungszeit und Eintritt der Wählbarkeit» auszuarbeiten.

In Verbindung mit seinen Kollegen Prof. Dr. Hs. Stettbacher, Prof. Dr. W. Klink und Seminardirektor K. Zeller arbeitete der Sprechende dieses *Minimalprogramm* aus und legte den ersten Teil über die berufliche Ausbildung am 1. Juni 1933 dem Rechtskonsulenten vor, zur nochmaligen Ueberprüfung der Durchführungsmöglichkeit. Die Fachleute waren nicht in der Lage, die Verantwortung zu übernehmen, weiter unter die Forderungen dieses Minimalprogrammes zu gehen; anderseits verneinte jetzt der Rechtskonsulent die Durchführung dieses Programmes innerhalb der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und empfahl die «Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage». Der Sprechende unterbrach nun die Fortsetzung seiner Studien für die Umgestaltung des Unterbaus auf dem Boden dieses Minimalprogrammes und berichtete darüber am 7. August der Erziehungsdirektion. Diese wollte nun nach dem Rat des Rechtskonsulenten mit einem neuen Rahmengesetz wenigstens die zeitliche Verlängerung um ein Jahr erreichen. Der sehr knapp gefasste Gesetzestext ging am 16. 1. 34 an den Regierungsrat. Die Weisung sagt u. a.: «Nach wie vor betrachten die Erziehungsbehörden den beim Kantonsrat liegenden Entwurf als eine Lösung, die angestrebt werden muss. Der neue (vorliegende) Entwurf soll

eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob der Kantonsrat die bei ihm liegende Vorlage in absehbarer Zeit behandeln, oder ob er in Anbetracht der gegebenen Verhältnisse sich damit begnügen will, für die allerdingendsten, von keiner Seite bestrittenen Bedürfnisse eine Uebergangslösung zu schaffen. Je nach dem Ausfall dieser Entscheidung wird die eine oder die andere Vorlage zurückgezogen werden.»

Der Regierungsrat konnte sich aber nicht zu einer Weiterleitung dieser zweiten Vorlage entschliessen; er wollte zuerst die Stellungnahme des Kantonsrates über die erste Vorlage abwarten.

Angesichts dieser Lage durften die Seminardirektion und ihre Aufsichtsbehörde, die unermüdlich immer wieder auf die Notwendigkeit der Reform hingewiesen hatten, nicht die Hände in den Schoss legen und den Dingen einfach den Lauf lassen mit dem Trost, dass die Verantwortung nun beim Kantonsrat liege. Sie musste ihrerseits das Mögliche, das am Seminar anzuordnen war, vorsehen.

Gegen Ende 1933 legte der Sprechende aus eigener Initiative seiner Aufsichtsbehörde eine Vorlage für einen neuen Lehrplan vor, den er zusammen mit dem Lehrerkonvent entworfen hatte. Er sah die schon längst notwendige Reduktion des Stoffprogrammes und die Senkung der Stundenzahl, in Anlehnung an das neue Eidg. Maturitätsreglement und die Vorlage für die Lehrerbildung vom 5. April 1929 vor. Der neue Lehrplan schloss auch alle Teilrevisionen ein, die seit 1926 in der beruflichen Ausbildung vorgenommen worden waren. Diese hatten, ohne Vermehrung der Gesamtstundenzahlen für die beruflichen Fächer, eine Umstellung der einzelnen theoretischen Fächer der beruflichen Ausbildung gebracht; die praktische Ausbildung war von Grund aus neu aufgebaut, die ausserordentlich wertvolle Institution der Lehrpraxis wurde organisch mit dem theoretischen Unterricht verbunden. Die Versuche zur Einführung der Lehramtskandidaten in grössere selbständige, praktische und theoretische pädagogische Arbeiten wurden gutgeheissen. Freilich, auch diese Umänderungen, die in der Regel im Sinne von Versuchen für eine spätere erweiterte Lehrerbildung gedacht waren, wurden sozusagen immer mit schlechtem Gewissen vorgenommen, da die Zeit von vier Jahren ganz einfach ungenügend war, um bei vermehrten Anforderungen im Sinne der Vertiefung ein fruchtbares und besinnliches Arbeiten zu gestatten.

Der Erziehungsrat genehmigte den neuen Seminarlehrplan am 16. Januar 1934. Die bisherigen Erfahrungen zeigen immerhin, dass er gegenüber früher einen wesentlich besseren Aufbau und eine Vertiefung der allgemeinen wie der beruflichen Bildung gebracht hat; der Stundenplan der Seminaristen ist «menschlicher» geworden, im Sommer z. B. hat jede Klasse drei freie Nachmittage.

Endlich, am 18. Februar 1935, brachte der neue Kommissionspräsident Bader — der frühere Präsident Otto Sing war kurz zuvor gestorben — die Vorlage vom 5. Dezember 1931 im Rate zur Sprache. Der Aussprache wurde ein ganzer Vormittag ausschliesslich gewidmet. Sie war im Grunde genommen erfreulich, weil jetzt endlich einmal alle Parteien übereinstimmend die Notwendigkeit der Verlängerung der Lehrerbildung betonten. Beanstandet wurde an der bisherigen Vorlage der Anschluss an die 2. Kl. der Sekundarschule, die Verbindung mit der Hochschule, das Ausbildungsmonopol der Lehramtsschule und die hohen

Kosten, vorab die sehr wahrscheinlich in Aussicht stehende Erhöhung der Lehrerbesoldungen auf Grund der verlängerten Ausbildung. Nur mit einer sehr knappen Mehrheit von 6 Stimmen, mit 89/83 Stimmen, beschloss der Rat, auf die Vorlage *nicht* einzutreten.

Nationalrat Reichling reichte schon am 25. Februar 1935 eine Motion ein, die eine Verlängerung der Ausbildungszeit auf 5 Jahre und den Anschluss an die 3. Kl. der Sekundarschule vorsieht. Die Verlängerung der Ausbildungszeit soll insbesondere der praktischen Lehrtätigkeit und dem Handarbeitsunterricht zugute kommen.

Schon am 20. Februar erhielt der Sprechende den Auftrag, einen Vorschlag für eine neue Gesetzesvorlage auf Grund der Beratungen im Kantonsrat vom 18. Februar auszuarbeiten. Am 28. Februar 1935 ging der Entwurf, der wieder mit den Fachkollegen der Lehrerbildung besprochen worden war, mit dem beleuchtenden Bericht an die Behörden ab. Am 13. März gelangte die Gesetzesvorlage vor die Aufsichtskommission, am 29. März vor den Erziehungsrat. Der Wechsel der Leitung der Erziehungsdirektion und die Bereinigung des Finanzprogrammes waren daran schuld, dass der Regierungsrat erst im Mai 1936 zur Vorlage Stellung bezog.

Der Vergleich der beiden Vorlagen 1931 und 1936 ergibt folgendes Bild:

Die Vorlage 1936 beschränkt sich auf die Regelung der Ausbildung von Primarlehrern.

(1931: Alle Lehrkräfte der Volksschule, also auch diejenigen der Sekundarschule).

Sie bezeichnet die beiden Teile als Ober- und Unterseminar. Es wird nur die Gesamtdauer der Ausbildung festgesetzt, die Unterteilung der Verordnung überlassen.

Das vorgesehene Unterseminar schliesst an die 3. Kl. der Sekundarschule an und ergibt mit dem anschliessenden Oberseminar eine Gesamtausbildungszeit von 5 Jahren. (Die Vorlage 1931 besitzt den Anschluss an die 2. Kl., $4\frac{1}{2}$ allgemeine und 2 Jahre Lehramt = $6\frac{1}{2}$ Jahre mit Anschluss an die 2. Kl.).

Die Vorlage versuchte noch den teilweisen Anschluss an die 2. Kl. zu gewinnen, indem sie dem Regierungsrat die Kompetenz zuweisen wollte, eine Vorbereitungsklasse mit Anschluss an die 2. Kl. zu schaffen, wobei aber der Uebertritt aus der 3. Kl. immer gewährt bleiben sollte. Aufsichtskommission und Erziehungsrat stimmten zu, der Regierungsrat strich diese Bestimmung.

Im allerletzten Stadium der Beratung in der Aufsichtskommission wurde von Seite der Verwaltung der später viel umstrittene Abschnitt 3 des § 7 durchgebracht, wornach auch einem Lehrer, der schon längere Zeit im Amte tätig war, das Wählbarkeitszeugnis unter Umständen entzogen werden kann. Auch der Erziehungsrat liess diese Bestimmung passieren.

Nach der Zuweisung der Aufgabe an die beiden Referenten bleibt es Kollege Stettbacher überlassen, Ihnen noch mehr Einzelheiten der neuen Gesetzesvorlage zu nennen und das Bild der neuen Bildung und ihrer praktischen Verwirklichung in den gegebenen äusseren Umständen zu vervollständigen.

Ich komme zum Schluss, indem ich Ihnen noch die allerjüngste Geschichte darstelle, diejenige der Beratung und Beschlussfassung in der Kommission und im Plenum des Kantonsrates.

Das Aktionskomitee des ZKLV hatte, in Anpassung an die veränderten Verhältnisse, von der Delegiertenversammlung inzwischen einen abgeänderten Auftrag erhalten: Es sollte darnach trachten, durch seine Massnahmen nach Möglichkeit die einzelnen Positionen der Synodalbeschlüsse über die neue Lehrerbildung auch in die vorliegende zweite Fassung der Gesetzesvorlage 1936 hineinzubringen, und versuchen, die Redaktion des Gesetzes so zu beeinflussen, dass die spätere Entwicklung im Sinne dieser Synodalbeschlüsse ohne Gesetzesänderung nicht zum vornherein verunmöglicht würde.

Am 25. Juni 1936 wurde deshalb dem Kantonsrat eine neue Eingabe eingereicht. Sie empfiehlt, die Dauer der Ausbildungszeit nicht im Gesetz zu beschränken. Sie nimmt ferner den Gedanken einer Vorbereitungsklasse, angeschlossen an die 2. Kl. der Sekundarschule, den die Vorlage des Erziehungsrates schon enthalten hat, wieder auf. Mit Annahme dieser Bestimmung wäre es möglich geworden, die allgemeine Ausbildung im Herbst des 5. Jahres abzuschliessen; die Kandidaten des Unterseminars hätten gleichzeitig mit denjenigen der Lehramtsabteilung der Kantonschule Winterthur und der übrigen Maturitäts-Mittelschulen das berufliche Fachstudium am Oberseminar beginnen können; dieses würde dann für alle Kandidaten gleichmässig $1\frac{1}{2}$ Jahre umfassen. Diese Bestimmung ist für den Aufbau der neuen Lehrerbildung und ihren evtl. späteren Ausbau von sehr grosser Tragweite.

Die Antragstellung auf Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses sollte einer besondern Kommission überwiesen werden, in der auch die Lehrerschaft gebührend vertreten wäre.

Es wurde beantragt, den 3. Absatz des § 7, der dem Erziehungsrat das Recht gibt, einem fest gewählten Lehrer das Wählbarkeitszeugnis zu entziehen, zu streichen. Die übrigen Anträge betreffen Bestimmungen von geringerer Bedeutung. Heute müssen wir feststellen, dass diese wohlbegründeten Anträge der Lehrerschaft nicht berücksichtigt worden sind.

Die neu eingesetzte Kommission des Kantonsrates für die Beratung dieser neuen Gesetzesvorlage 1936 hat unter der sehr umsichtigen und geschickten Führung von Erziehungsrat Hunziker in sechs Sitzungen vom 4. September bis 27. November 1936 das Gesetz durchberaten. Eine 7. Sitzung am 27. August 1937 galt in der Hauptsache dem Entwurf einer Verordnung des Regierungsrates, der auf Wunsch der Kommission in der Zwischenzeit vorbereitet und am 1. Juli an die Kommission übergeleitet worden war. In einer 8. Sitzung wurde versucht, für den in der Beratung im Kantonsrat zurückgewiesenen § 7 eine Lösung zu finden, die von allen Fraktionen angenommen werden konnte.

In der 84. Sitzung des Kantonsrates vom 15. November 1937 fand die Eintretensdebatte statt; mit allen gegen vier Stimmen wurde Eintreten beschlossen. In den Sitzungen vom 22. November und vom 17. Januar 1938 wurden die Beratungen fortgesetzt und abgeschlossen.

Am meisten gab der sogenannte Abberufungsparagraph, der 3. Absatz von § 7, zu reden. Er hebt im Grunde die Volkswahl der Lehrer durch die Gemeinde auf. Die Fassung des Regierungsrates gibt einer Verwaltungsbehörde mit einem Schlag entscheidende richterliche Kompetenz, ohne die Sicherung einer ausreichenden Rekursmöglichkeit. Die klare und feste

Haltung des Aktionskomitees, das aus tiefster Ueberzeugung, eine gute Sache zu vertreten, die für die Lehrerschaft und die Zürcher Schule von grösster Tragweite ist, sowie die Unterstützung durch die sozialdemokratische Fraktion haben wesentlich dazu beigetragen, dass schliesslich diejenige Fassung gefunden wurde, die auch von der Lehrerschaft angenommen werden kann.

Die Protokolle über die Kantonsratsverhandlungen geben demjenigen, der sich eingehender über den Verlauf der Verhandlungen orientieren will, ausreichenden Aufschluss.

Der vorliegende Gesetzestext spannt nur den Rahmen der neuen Lehrerbildung. Sehr vieles wird nun vom inneren Aufbau durch Verordnungen und Reglemente, die von Erziehungs- und Regierungsrat erlassen werden, abhängen. Die Fachleute der Lehrerbildung werden auf Grund ihrer Erfahrungen auf den notwendigen Aufbau aufmerksam machen können; die Entscheidung und damit auch die Verantwortung für die weitere Ausgestaltung wird mit der Annahme des Gesetzes durch den Volksentscheid in die Hände der Mitglieder dieser beiden Behörden gelegt.

Kollege Stettbacher wird Ihnen nun die Gesetzesvorlage, die so viele Wandlungen durchgemacht hat, noch näher darstellen, und dann werden Sie, jeder einzelne von Ihnen, für die Volksschullehrerschaft, die Sie vertreten, Stellung beziehen müssen. Möge der Entscheid, der in einer unruhigen Zeit fällt, in der einen oder andern Richtung dem Zürcher Volk zum Segen gereichen.

Zum Lehrerbildungsgesetz

Referat von H. Stettbacher.

Es scheint mir zwei Arten von Gesetzen zu geben. Zur einen Gruppe möchte ich jene rechnen, die aus kraftvollen Impulsen erwachsen sind und darum den Geist der Initiative verkörpern und starken Auftrieb bewirken. In diese erste Gruppe möchte ich die Unterrichtsgesetzgebung der dreissiger Jahre einreihen, die auf Jahrzehnte hinaus unserem Schulwesen das Gepräge gab und selbst in Zeiten des Rückschrittes nicht wirkungslos blieb. Als ein ähnliches, tief verankertes und weit ausschauendes, man möchte sagen geniales Gesetz, sei das schweizerische Zivilgesetz genannt.

Die zweite Gruppe weist ein ganz anderes Gepräge auf. Sie umfasst jene Gesetze, die ohne grosszügiges Wollen, mehr unter dem Zwang der Verhältnisse auf dem Wege mühseliger Kompromisse zustande gekommen sind. Ihre Entstehungsgeschichte prägt sich in ihrem Wesen deutlich aus.

Leider muss ich das vorliegende Gesetz der zweiten Gruppe zuweisen. Man kann nicht sagen, dass es aus kraftvollem Impuls erwachsen sei; weit eher trägt es das Gepräge des mühsamen Verhandelns. Es wird starker Anstrengungen bedürfen, um ihm eine erfreuliche Wirksamkeit zu sichern.

Durch diese Feststellungen sollen die Verdienste derjenigen nicht geschmälert werden, die sich um das Zustandekommen mit starkem persönlichem Einsatz bemühten und dabei bestrebt waren, wertvolles Gut einzubauen. Vor allem möchte ich dem Präsidenten der kantonsrätlichen Kommission, Herrn Erziehungsrat Rektor Dr. F. Hunziker, für alle seine Bemühungen um den Ausgleich der verschiedenartigen Wünsche

und Vorschläge herzlich danken. Warmer Dank gebührt auch den Herren Seminardirektor Dr. Schälchlin und Sekundarlehrer Karl Huber für ihren Einsatz zur Verwirklichung der Vorlage und zur Ueberwindung der Hemmungen. Es ist eine Arbeit geleistet worden, der wir volle Anerkennung schulden.

Wenn ich mich im folgenden zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wende, so kann ich gleich seine wesentlichen Vorzüge nennen. § 1 bringt die längst geforderte Trennung der allgemeinen Bildung von der beruflichen, wobei es wesentlich ist, dass die berufliche Bildung in ein etwas reiferes Alter verlegt wird. Wenn die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur als Abteilung für die allgemeine Bildung anerkannt wird, so entspricht das den bisherigen Verhältnissen. Es ist anzunehmen, dass die Absolventen dieser Lehramtsabteilung auch weiterhin das Maturitätszeugnis erhalten, das ihnen in bezug auf die Berufswahl eine gewisse Freiheit gewährt.

Die Ausdehnung der gesamten Ausbildungszeit auf fünf Jahre entspricht einer Notwendigkeit, die längst erkannt wurde, in einigen Kantonen auch schon in aller Stille zur Durchführung kam und als ein Minimum bezeichnet werden muss. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man die Ausbildungszeit mit derjenigen von Berufen mit ähnlicher Verantwortung vergleicht, oder wenn man beachtet, dass unser nördliches Nachbarland an einem Tage acht Lehrerhochschulen eröffnete, die an eine vollständige Mittelschulbildung anschliessen. Ein Land, das so sehr auf industrielle Leistungsfähigkeit angewiesen ist, wie unser Kanton, muss auch in der Lehrerbildung einen entsprechenden Einsatz wagen.

Wenn nach Paragraph 2 der Eintritt in das Unterseminar auf das vollendete 15. Altersjahr festgesetzt und der Besuch der dritten Klasse der zürch. Sekundarschule gefordert wird, so entspricht das den Wünschen der Landbevölkerung, wohl auch den Wünschen der Sekundarlehrerschaft, hat aber zur Folge, dass das Unterseminar seine Aufgabe der Allgemeinbildung stärker zusammendrängen muss, als es in den übrigen Mittelschulen der Fall ist.

Der Ausweis, der nach dem Besuch des Unterseminars und bestandener Prüfung erteilt wird, hat offenbar nicht den Charakter eines eigentlichen Maturitätszeugnisses, berechtigt aber zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich, wodurch den Absolventen des Unterseminars einige weitere Studienwege eröffnet werden, falls sie sich für das Lehramt nicht eignen sollten. Nicht sehr wesentlich ist, wie dieser Ausweis an andern Universitäten beurteilt wird.

Nach § 4 sind zur Aufnahme ins Oberseminar berechtigt die Absolventen des Unterseminars und Absolventen anderer zürcherischer Lehrerbildungsanstalten, die sich in Organisation und Lehrplan dem Unterseminar anpassen. Für die Absolventen der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur wird vom Erziehungsrat ein besonderer Ergänzungskurs angeordnet werden. — Es muss auffallen, wie entgegenkommend der Staat hier privaten Anstalten gegenüber ist; Organisation und Lehrplan scheinen mir nicht ohne weiteres eine Garantie zu bieten für den Geist, in dem eine Anstalt geleitet wird. Ein selbstbewusster Staat dürfte in bezug auf Lehrerbildung eine bestimmtere Haltung einnehmen. Das ist 1830 auch geschehen.

Der Hauptabschnitt des folgenden Paragraphen fordert, dass am Oberseminar der praktischen Ausbildung und ihrer organischen Verbindung mit der Theorie besondere Aufmerksamkeit zu schenken sei. Ich kann das Bedenken nicht unterdrücken, dass diese Formulierung zu einer Ueberbetonung des Technischen Anlass bieten kann. Dies um so mehr, als andere Ziele nicht genannt werden. Mir scheint eine gute theoretische Grundlage und eine Besinnung auf den letzten Gehalt des Lehramtes um so notwendiger, als die Ausbildungszeit eine ausserordentlich kurze ist und die starke berufliche Beanspruchung durch die spätere Praxis eine sorgfältige Grundlegung erfordert. Wenn wir diese dürftige Vertiefung mit dem vergleichen, was andere Berufe von ähnlicher Verantwortung mitbekommen, so können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, es sei hier sehr wenig vorgesehen.

Der zweite Teil dieses Paragraphen (5) befasst sich lediglich mit Organisationsfragen. Es können Gemeindeschulen für die praktische Betätigung der Kandidaten herangezogen und Uebungsschulen gegründet werden.

Während bisher mit dem Abschluss der Seminarbildung das Lehrerpapent erteilt wurde, erhalten die Absolventen des Oberseminars nach § 6 ein Fähigkeitszeugnis über das Bestehen der Schlussprüfung und damit den «Ausweis zur Verwendung im Hilfsdienst der zürcherischen Primarschule». Wenn wir bedenken, dass die Ausbildungszeit verlängert wurde und dass bereits beim Übergang vom Unterseminar zum Oberseminar eine ernsthafte Prüfung stattfand, muss uns die Zurückhaltung, die in dieser Formulierung liegt, bedrückend erscheinen.

§ 7 bringt keine wesentlichen Neuerungen. Er räumt dem Erziehungsrat das Recht ein, den Lehrerbildungsanstalten mitzuteilen, wie viele der neu angemeldeten Schüler nach beendeter Ausbildung auf die Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses rechnen können. Nur die festgesetzte Zahl der aufzunehmenden Schüler hat Aussicht, nach erfolgreicher Abschlussprüfung ins Oberseminar aufgenommen und zu den Fähigkeitsprüfungen zugelassen zu werden. Den privaten Lehrerbildungsanstalten wird eine entsprechende Beschränkung auferlegt.

Nach § 8 wird das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer an der staatlichen Primarschule zwei Jahre nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung erteilt, sofern — in der Regel während eines Jahres — Schuldienst geleistet wurde.

Wir müssen annehmen, dass für den Kandidaten die Möglichkeit praktischer Betätigung geschaffen werde; anders würde die Bestimmung unverständlich sein.

Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem späteren Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Bewerber in seiner Berufsbetätigung nicht bewährt hat: eine Bestimmung, die wiederum voraussetzt, dass der Kandidat im Lehramt beschäftigt wird und dabei beobachtet werden kann. Andernfalls ist nicht recht ersichtlich, wer die Verantwortung für die Beurteilung übernehmen soll.

Wir kommen zu jenem Abschnitt des Gesetzes, der in der Beratung als schicksalhaft für die Vorlage bezeichnet wurde. Wer die neue Fassung mit den früheren vergleicht, wird deutlich erkennen, dass hier eine wesentlich genauere Umschreibung erfolgte. Wir danken denjenigen, die sich um diese Klärung bemühten. Es handelte sich für die Lehrerschaft nie

darum, unwürdige Elemente zu schützen, wohl aber darum, für den schwerwiegenden Fall des Entzuges eines wohl erworbenen Ausweises eine möglichst klare Rechtslage zu schaffen. — Da nach dem letzten Abschnitt dieses Paragraphen 8 gegen die *Verweigerung* des Wählbarkeitszeugnisses beim Regierungsrat Rekurs eingereicht werden und bei *Entzug* des Wählbarkeitszeugnisses an das Obergericht rekurriert werden kann, ist das erreicht, was die Lehrerschaft zu ihrem Schutze verlangen musste. Der Paragraph hat damit den Charakter eines Schicksalsparagraphen für die Annahme des Gesetzes verloren.

Die Frage der Oberaufsicht über die sämtlichen Lehrerbildungsanstalten durch Erziehungsdirektion und Erziehungsrat gibt kaum Anlass zu besonderen Erörterungen.

Wenn § 10 bestimmt, dass der Vollzug des Gesetzes durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt werde, so darf wohl der Wunsch geäußert werden, dass die Lehrerschaft Gelegenheit erhalte, sich zu dieser Verordnung auszusprechen.

§ 11 befasst sich mit der Frage der Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrkräfte. Die Lehrerschaft wird sich freuen, wenn hiefür Wesentliches geschieht. Dass die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung in einzelnen Fällen obligatorisch erklärt werden kann, lässt sich wohl aus den Bedürfnissen einer einheitlichen Schulführung heraus verständlich machen.

§ 12 endlich gibt dem Regierungsrat das Recht, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu bestimmen. Es ist begreiflich, dass ein möglichst günstiger Moment gewählt werden möchte, da die Durchführung des Gesetzes Vorbereitungen notwendig macht. Es wird namentlich die Beschaffung der nötigen Lokale für das Oberseminar sorgfältig ins Auge zu fassen sein.

§ 13 bezieht sich lediglich auf jene Bestimmungen früherer Gesetze, die durch das vorstehende Gesetz aufgehoben werden. Eine besondere Besprechung erübrigt sich.

*

Auf die Fortschritte, die das neue Gesetz bringen kann, ist schon hingewiesen worden. Als das Wesentlichste erscheint die Verlängerung der Ausbildungszeit um ein Jahr, die Trennung von allgemeiner und beruflicher Ausbildung und die Verlegung der letzteren in ein reiferes Alter. Wenn wir bedenken, dass es Jahrzehnte ging, bis das dringliche Postulat nach Vertiefung der Lehrerbildung durch eine Gesetzesvorlage erfüllt wurde, dass ferner diese Vorlage wieder auf Jahrzehnte hinaus bestimmend sein wird; und wenn wir uns vergegenwärtigen, was Schule und Lehrerbildung in einem Staate bedeuten, der in hartem wirtschaftlichem Kampfe steht und auch geistig-politisch wehrhaft sein sollte, so müssen die Neuerungen als sehr bescheidene bezeichnet werden. Das aber wird sich die Lehrerschaft vor allem vornehmen, bei Annahme der Vorlage ihre ganze Kraft dafür einzusetzen, dass die neue Form der Lehrerbildung der Jugend und damit dem Volksganzen wahrhaft diene.

Zürch. Kant. Lehrerverein

5. Sitzung des Kantonalvorstandes,
Samstag, den 2. April 1938, in Zürich.

1. Es wurden 22 Geschäfte erledigt.
2. Das Schweiz. Jugendschriften-Werk gedenkt, im Monat Mai unter der Schuljugend der ganzen Schweiz

eine Sammlung durchzuführen, die ihm die nötigen Betriebsmittel sichern soll. Es gelangte daher an den Kantonalvorstand mit dem Ersuchen, die Organisation der Sammlung in den zürcherischen Bezirken zu übernehmen. Die Aktion soll ähnlich der letztjährigen Buchaktion für Auslandschweizerkinder durchgeführt werden. — Der Vorstand beschloss, wenn auch nicht ganz ohne Bedenken, dem Gesuche zu entsprechen.

3. J. Oberholzer referiert über die vom ZKLV durchgeführte Propagandaaktion für die Schweiz. Lehrerzeitung, deren Erfolg leider sehr bescheiden war. Der Kantonalvorstand glaubt, dass eine mündliche Agitation für unser Fachblatt eher zum Ziele führen würde, und bittet daher die Kollegen und Kolleginnen höflich und dringend, an ihrem Orte nach Möglichkeit für die Schweiz. Lehrerzeitung zu werben.

4. In das zu bildende Organisationskomitee für den Schweiz. Lehrertag 1939 und die daran anschliessende Pädagogische Woche werden vom Kantonalvorstand H. C. Kleiner, J. Binder, A. Zollinger und H. Frei abgeordnet.

5. Der Zentralquästor referiert über die Rechnung 1937, die bei Fr. 14 250.50 Einnahmen und Fr. 12 759.60 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 1490.90 abschliesst. Als Revisoren des Vorstandes werden J. Oberholzer und H. Frei bestimmt.

6. J. Oberholzer referiert über die z. Zt. im Festbesoldetenverband bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Zugehörigkeit des Verbandes zur Richtlinienbewegung. Während der Vorstand des KZVF an der Zugehörigkeit zur Richtlinienbewegung festhalten will, sehen die Vertreter des Verbandes der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen darin einen Verstoß gegen die in den Statuten festgelegte politische Neutralität. — Der Vorstand des Kant.-Zürch. Verbandes der Festbesoldeten ersuchte daher die dem Verbands angehörenden Organisationen um ihre diesbezügliche Meinungsäusserung. — Auf Antrag des Referenten billigt der Kantonalvorstand einstimmig den bisherigen Kurs des Festbesoldetenverbandes.

7. Das Darlehensgesuch eines jungen Kollegen wird, da noch einige Fragen abzuklären sind, dem Leitenden Ausschuss zur endgültigen Erledigung überwiesen.

F.

6. und 7. Sitzung des Kantonalvorstandes,
Freitag, den 29. April, und Montag, den 2. Mai 1938,
in Zürich.

1. Es wurden 20 Geschäfte erledigt.

2. Laut Mitteilung des Präsidenten zählt der Kanton Zürich gegenwärtig 85 stellenlose Primarlehrer, wovon 7 schon vor dem Jahre 1935 patentiert wurden, und 115 Primarlehrerinnen, von denen 22 vor 1933 das Examen bestanden haben; zusammen also 200 stellenlose Lehrkräfte der Primarschulstufe. Dazu kommen 47 Sekundarlehrer, die ohne feste Anstellung sind.

3. H. Hofmann, der 1936 auf Vorschlag der Sektion Hinwil als Vertreter der Landlehrerschaft in den Kantonalvorstand gewählt wurde, hat auf Ende der Amtsdauer seinen Rücktritt als Mitglied des Kantonalvorstandes erklärt. Herr Hofmann, der in der Zwischenzeit nach Winterthur übersiedelte, möchte den freiwertenden Sitz wiederum dem Vertreter einer Landsektion überlassen. — Der Präsident verdankt Herrn Hofmann seine Tätigkeit im Kantonalvorstand bestens.

4. Ein Gesuch um Gewährung eines Darlehens aus dem Hilfsfonds des Schweiz. Lehrervereins wird, da die

Informationen günstig lauten, in empfehlendem Sinne weitergeleitet.

5. Der Vorstand nimmt Kenntnis von den Nominationen verschiedener Schul- und Lehrerorganisationen in das Organisationskomitee für den Schweiz. Lehrertag 1939 und die Pädagogische Woche. Die konstituierende Sitzung des genannten Komitees wird auf den 11. Juni festgesetzt.

6. H. Hofmann referiert über das Ergebnis der Enquête betr. Betriebs-Unfallversicherungen für Lehrer. Der Zweck der Enquête war, die Frage abzuklären, ob der Abschluss von Zusatzversicherungen für Nichtbetriebsunfälle mit Vorzugsprämien wünschbar und möglich wäre. — Die Angelegenheit soll weiter verfolgt werden.

7. Generalversammlung und ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV werden auf den 17. Juni 1938 festgesetzt.

F.

Aus dem Erziehungsrate

II. Halbjahr 1937

(Schluss.)

18. Ein Dr. phil., welcher an der Universität Zürich in Französisch, Italienisch und Spanisch promovierte, eine Zeitlang an Mittel- und Sekundarschulen amtierte und sich der Journalistik widmete, ersucht um die Bewilligung, in einem abgekürzten Studium das Sekundarlehrerpatent erwerben zu dürfen. Diese Bewilligung wird ihm erteilt unter folgenden Bedingungen: Bestehen der Primarlehrerprüfung nach Absolvierung des Lehramtskurses, Besuch der Vorlesungen und Uebungen für Sekundarlehramtskandidaten in Deutsch, Geschichte, Didaktik des Sekundarschulunterrichtes und Einführung in den Mathematikunterricht auf der Sekundarschulstufe; dazu fünfmonatiger Aufenthalt im französischen Sprachgebiet. In Deutsch und Geschichte Prüfung im Rahmen eines Nebenfaches.

19. Im Wintersemester haben sich für den praktischen Kurs in spezieller Didaktik des Deutschunterrichtes auf der Mittelschulstufe so viele Kandidaten angemeldet, dass es unmöglich ist, ihnen in der Klasse des Uebungsleiters genügend Uebungsgelegenheiten zu geben. Es wird deshalb eine weitere Deutschklasse des Gymnasiums als Uebungsklasse herbeigezogen.

Der Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins

1. Präsident: *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zürich.
Adresse: Zollikon, Witellikerstr. 22; Tel.: 49 696.
2. Vizepräsident und Protokollaktuar: *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel.: 23 487.
3. Quästor: *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil;
Tel.: 920 241.
4. Korrespondenzaktuar: *H. Frei*, Primarlehrer, Zürich 10, Rotbuchstr. 77; Tel.: 61 254.
5. Mitgliederkontrolle: *J. Oberholzer*, Primarlehrer, Stallikon; Tel.: 955 155.
6. Besoldungsstatistik: *Melanie Lichti*, Primarlehrerin, Winterthur, Römerstr. 28; Tel.: 23 091.
7. Stellenvermittlung: *Heinr. Hofmann*, Primarlehrer, Ober-Winterthur, Grabenackerstr. 9.
8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen: *H. C. Kleiner*, Zollikon;
J. Binder, Winterthur.